

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1998

Geschäftszahl

98/10/0351

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0123 E 18. Oktober 1989 RS 1

(hier: Entfernungsauftrag nach § 25 Abs 1 NÖ NatSchG 1977)

Stammrechtssatz

Auch aus § 54 AVG kann nicht entnommen werden, daß eine Verpflichtung besteht, zu einem Augenschein eines Sachverständigen, der der Beweisaufnahme vor Abgabe eines Gutachtens dient, die Parteien beizuziehen.